



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52.2e-U4510-2025/17-5

Telefon +49 89 9214-00

München
25.04.2025

Schriftliche Anfrage des/der Abgeordneten Max Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Laura Weber (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Patrick Friedl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 31.03.2025

1 Jahr nach der Hochwasserkatastrophe: Überschwemmungsgebiete

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Ausnahmeentscheidungen für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten wurden gemäß § 78 Abs. 2 WHG oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 BayWG oder aus anderen Gründen speziell im Regierungsbezirk Schwaben in den vergangenen fünf Jahren erteilt?

Im Zeitraum der letzten fünf Jahre wurden durch die dafür zuständigen Behörden vor Ort im Regierungsbezirk Schwaben nach deren Angaben 432 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

2. Welche Kreisverwaltungsreferate haben diese Ausnahmeentscheidungen jeweils erteilt?

3. Für welche festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden diese Ausnahmen gewährt?

4. Bei welchen handelte es sich um einzelne bauliche Anlagen?

5. Bei welchen handelte es sich um Baugebiete?

Die Fragen 2. bis 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs für jede Kreisverwaltungsbehörde im Folgenden zusammen beantwortet:

- Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat für das Überschwemmungsgebiet der Paar insgesamt 5 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 5 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Das Landratsamt Augsburg hat für die Überschwemmungsgebiete von Lech, Singold, Schmutter und Zusam insgesamt 100 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 99 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und 1 nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Dillingen hat für die Überschwemmungsgebiete von Brunnenbach, Donau, Klosterbach, Zusam und Zwergbach insgesamt 69 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 68 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und 1 nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Donau-Ries hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau, Eger und Wörnitz sowie Druisheim insgesamt 24 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 22 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und 2 nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Günzburg hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau, Günz, Mindel und Zusam insgesamt 124 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 123 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und 1 nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Oberallgäu hat für die Überschwemmungsgebiete von Durach, Iller, Konstanzer Ach, Ostrach und Trettach sowie des Polders Weidachwiesen insgesamt 19 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 19 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).

- Das Landratsamt Ostallgäu hat für die Überschwemmungsgebiete von Rude- ratsbach, Steinacher Achen und Grubweidachbach insgesamt 4 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 3 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben) und 1 nach § 78 Abs. 2 WHG (Baugebiet).
- Das Landratsamt Unterallgäu hat für die Überschwemmungsgebiete von Westlicher Günz, Östlicher Günz und Günz insgesamt 38 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 38 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Kempten (Allgäu) hat für das Überschwemmungsgebiet der Iller insgesamt 2 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 2 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Dillingen a. d. Donau hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau, Egau und Zwergbach insgesamt 15 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 15 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Günzburg hat für die Überschwemmungsgebiete von Donau und Günz insgesamt 20 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 20 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Neu-Ulm hat für das Überschwemmungsgebiet der Donau insgesamt 1 Ausnahmegenehmigung erteilt, hiervon 1 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).
- Die Stadt Nördlingen hat für das Überschwemmungsgebiet der Eger insgesamt 11 Ausnahmegenehmigungen erteilt, hiervon 11 nach § 78 Abs. 5 WHG (Einzelbauvorhaben).

Die Landratsämter Lindau (Bodensee) und Neu-Ulm sowie die Städte Augsburg, Kaufbeuren, Memmingen, Bad Wörishofen und Friedberg haben keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Darüber hinaus liegen keine Angaben vor.

6. Was war jeweils die Begründung bzw. Vorschrift zur Gewährung der Ausnahmegenehmigung?

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde jeweils im Einzelfall

dann erteilt werden, wenn die in den genannten Ausnahmevorschriften gesetzlich festgelegten Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

7. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Zahl der Öltanks sowohl in Überschwemmungsgebieten als auch in allen anderen Teilen Bayerns, in denen durch die steigende Sturzflutgefahr eine Hochwassergefährdung ebensowenig ausgeschlossen ist, kurz- und mittelfristig zu reduzieren, um den gravierenden Auswirkungen einer Ölkatastrophe auf Menschen, Häuser und Umwelt vorzubeugen?

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Öltanks in Bayern in den nächsten Jahren aufgrund des Umstiegs vieler Haushalte auf erneuerbare Energiequellen sinken wird. Mit § 78c WHG existiert zudem bereits eine Regelung, die die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt und Betreiber verpflichtet, bestehende Anlagen hochwassersicher nachzurüsten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor